

## § 4

**Sonderkredit zur Übererfüllung des Planes  
und zur Erfüllung zusätzlicher Planaufgaben**

(1) Sonderkredit kann zur Finanzierung der Übererfüllung des Warenbewegungsplanes (Teil Lagergeschäft) und zur Erfüllung zusätzlicher Planaufgaben gewährt werden.

(2) Bei Krediten zur Finanzierung der Erfüllung zusätzlicher Planaufgaben ist eine entsprechende, von dem übergeordneten Organ des Betriebes bestätigte Planaufgabe der Bank gegenüber nachzuweisen.

(3) Der Kredit wird in Höhe des Betriebspreises der Handelswaren gewährt.

(4) Der Kredit ist übereinstimmend mit der Dauer des erhöhten Finanzbedarfs und unter Berücksichtigung des planmäßigen Umschlages der Handelswaren, längstens jedoch für 1 Jahr, zu befristen.

## § 5

**Sonderkredite für vorfristig  
bergestellte Exportwaren**

(1) Sonderkredit kann zur Finanzierung vorfristig hergestellter Erzeugnisse, die noch nicht an den Käufer exportiert werden konnten, gewährt werden.

(2) Der Kredit wird in Höhe des Betriebspreises der Handelswaren gewährt.

(3) Die Kreditfrist ist unter Berücksichtigung des Termins für den Versand bzw. Verkauf der Erzeugnisse festzusetzen. Sie darf in der Regel 6 Monate nicht überschreiten.

## § 6

**Sonderkredit für außerhalb des Planes durchzuführende  
Kooperationslieferungen und passive Lohnveredlungen**

(1) Sonderkredit kann zur Finanzierung von unvollendeten Erzeugnissen oder Fertigerzeugnissen, die sich außerplanmäßig zur Be- oder Verarbeitung in einem Kooperationsbetrieb im Ausland befinden, gewährt werden.

(2) Der Kredit wird auf der Grundlage des der Bank vorzulegenden Kooperationsvertrages in Höhe des Betriebspreises der Bestände ausgereicht.

(3) Die Kreditfrist richtet sich nach der Dauer der Be- oder Verarbeitung des Gegenstandes durch den Kooperationspartner zuzüglich der normalen Frist für die Ausfertigung der Verrechnungsdokumente und ihrer Einreichung bei der Bank.

(4) Die Bestände aus Kooperationsbeziehungen sind der Bank im Rahmen der monatlichen Lagerbestandsmeldung gesondert nachzuweisen.<sup>5</sup>

(5) Für die Ausreichung von Sonderkrediten für passive Lohnveredlungen gelten die Absätze 1 bis 4 sinngemäß.

## § 7

**Sonderkredit für Kompensationen**

(1) Sonderkredit kann zur Finanzierung von Exportvorlieferungen im Rahmen bestätigter Kompensationsverträge gewährt werden.

(2) Der Kredit wird in Höhe des DM-Gegenwertes der Devisenforderung auf Grund der exportierten Erzeugnisse gewährt.

(3) Die Kreditfrist richtet sich nach der vertraglich vereinbarten Importlieferung des Kompensationspartners; sie soll in der Regel 3 Monate nicht überschreiten.

## § 8

**Sonderkredit für absatzgebundene Überplanbestände**

(1) Sonderkredit kann zur Finanzierung exportauftragsgebundener kurzfristig absetzbarer Überplanbestände gewährt werden. Dabei muß es sich um solche Waren handeln, bei denen der Liefertermin bereits überschritten ist, der Export jedoch auf Grund besonderer Umstände nicht zu dem vorgesehenen Termin durchgeführt werden konnte.

(2) Als besondere Umstände, die den Export der Ware vorübergehend ausschließen, werden anerkannt:

- a) der Käufer kann notwendige Lizenzen nicht beibringen;
- b) vereinbarte Akkreditive sind nicht eröffnet; Vorauszahlungen nicht eingegangen;
- c) vereinbarte Abrufe des Käufers liegen nicht fristgerecht vor;
- d) durch das Außenhandelsunternehmen wurde aus wichtigen Gründen ein zeitweiliger Lieferstop ausgesprochen;
- e) durch die Verkehrsträger kann zeitweilig kein Transportraum bereitgestellt werden.

(3) Der Kredit wird in Höhe des Betriebspreises der Waren gewährt.

(4) Die Kreditfrist soll in der Regel 6 Monate nicht überschreiten, wobei für die Festlegung dieser Frist der Zeitraum zwischen dem ursprünglich mit dem Käufer vertraglich vereinbarten Liefertermin und der Kreditausreichung einzubeziehen ist.

(5) Die Bank kann auf Antrag des Außenhandelsunternehmens andere als die im Abs. 2 genannten Gründe anerkennen oder die Kreditfrist verlängern.

(6) Die kurzfristig absetzbaren, vertraglich gebundenen Überplanbestände sind der Bank in der Lagerbestandsmeldung gesondert nachzuweisen.

## § 9

**Sonderkredit für Überplanbestände infolge von  
Verstößen gegen die planmäßige Bestandhaltung**

(1) Sonderkredit kann zur Finanzierung zeitweilig vorhandener Überplanbestände an Handelswaren ge-